

Bescheid

**über die Änderung, Ergänzung und
Verlängerung der Geltungsdauer der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 17. Oktober 2012**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

27.06.2013

Geschäftszeichen:

III 37-1.19.14-18/13

Zulassungsnummer:

Z-19.14-1222

Geltungsdauer

vom: **16. Juli 2013**

bis: **1. Oktober 2017**

Antragsteller:

Promat GmbH

Scheifenkamp 16

40878 Ratingen

Zulassungsgegenstand:

**Brandschutzverglasung "PROMAGLAS-Leichtbaukonstruktion F 60"
der Feuerwiderstandsklasse F 60 nach DIN 4102-13**

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung und verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.14-1222 vom 17. Oktober 2012. Dieser Bescheid umfasst vier Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Brandschutzverglasung, "PROMAGLAS-Leichtbaukonstruktion F 60" genannt, und ihre Anwendung als Bauteil der Feuerwiderstandsklasse F 60 nach DIN 4102-13¹.

1.1.2 Die Brandschutzverglasung ist im Wesentlichen aus Scheiben, einem Rahmen, den Glas-halteleisten, den Dichtungen und den Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2 herzustellen.

1.1.3 Zusätzlich zu den vorgenannten Bestimmungen gilt diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung auch für die erforderliche abschließende allgemeine bauaufsichtliche Regelung zum Brandverhalten der Scheiben vom Typ

- "PROMAGLAS 60, Typ 2",
- "PROMAGLAS 60, Typ 3",
- "PROMAGLAS 60/25, Typ 2" und
- "PROMAGLAS 60/25, Typ 3"

nach Abschnitt 2.1.1.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Brandschutzverglasung ist mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nachgewiesen als Bauart zur Herstellung lichtdurchlässiger Teilflächen in inneren Wänden und darf – unter Berücksichtigung bauordnungsrechtlicher Maßgaben – in einem mindestens hochfeuerhemmenden² Bauteil angewendet werden (s. auch Abschnitt 1.2.4).

1.2.2 Die Brandschutzverglasung erfüllt die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 60 bei einseitiger Brandbeanspruchung, jedoch unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung.

1.2.3 Die Brandschutzverglasung ist in brandschutztechnischer Hinsicht nachgewiesen.

Nachweise der Standsicherheit und diesbezüglicher Gebrauchstauglichkeit sowie weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit und der Dauerhaftigkeit der einzelnen Produkte und der Gesamtkonstruktion sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht bzw. nur gemäß den Bestimmungen in Abschnitt 3 erbracht.

Sie sind, sofern erforderlich, für den - auch in den Anlagen dargestellten - Zulassungsgegenstand jeweils unter Einhaltung der in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung definierten Anforderungen unter Berücksichtigung der Bestimmungen in Abschnitt 3 und für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse und Erfordernisse zu führen.

Die Anwendung der Brandschutzverglasung ist nicht nachgewiesen, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften Anforderungen an den Wärme- und/oder Schallschutz gestellt werden.

¹ DIN 4102-13:1990-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandschutzverglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

² Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Feuerwiderstandes zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.1ff, in der jeweils aktuellen Ausgabe, s. www.dibt.de

**Bescheid über die Änderung, Ergänzung und
Verlängerung der Geltungsdauer der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-19.14-1222

Seite 3 von 4 | 27. Juni 2013

- 1.2.4 Die Brandschutzverglasung ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage $> 80^\circ$ bis 90°) in Massivwände bzw. –bauteile oder Trennwände nach Abschnitt 4.3.1 einzubauen. Diese an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens hochfeuerhemmende² Bauteile sein.
- 1.2.5 Beim Einbau der Brandschutzverglasung in Massivbauteile beträgt die maximal zulässige Größe der Scheibe 1200 mm x 2300 mm. Die Scheibe darf wahlweise im Hoch- oder Querformat angeordnet werden.
Beim Einbau der Brandschutzverglasung in eine Trennwand beträgt die maximal zulässige Größe der Scheibe 1200 mm (Breite) x 2300 mm (Höhe).
- 1.2.6 Beim Einbau der Brandschutzverglasung in Massivbauteile dürfen mehrere Brandschutzverglasungen nebeneinander nur angeordnet werden, wenn die dazwischen befindlichen Bauteile (Pfeiler, Wände) mindestens hochfeuerhemmende² Bauteile sind.
Bei Anwendung der Brandschutzverglasung zum Verschließen einzelner Wandöffnungen in Massivbauteilen dürfen maximal zwei Scheiben nebeneinander angeordnet werden.
Beim Einbau der Brandschutzverglasung in eine Trennwand dürfen mehrere Brandschutzverglasungen nebeneinander zu einem sog. einreihigen Fensterband angeordnet werden. Die zulässige Gesamthöhe der Trennwandkonstruktion im Bereich der Brandschutzverglasung beträgt maximal 5000 mm.
- 1.2.7 Die Brandschutzverglasung darf nicht als Absturzsicherung angewendet werden.
- 1.2.8 Die Brandschutzverglasung darf nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.

2. Abschnitt 2.1.2.2, erster Absatz, erhält folgende Fassung:

Wahlweise dürfen Profile aus normalentflammbarem³ Vollholz aus Nadel- oder Laubholz nach DIN 4074-1⁴ oder DIN 4074-5⁵ oder DIN EN 14081⁶, charakteristischer Wert der Rohdichte $\rho_k \geq 430 \text{ kg/m}^3$, mit Außenabmessungen $\geq 40 \text{ mm}$ (Ansichtsbreite) x 100 mm (Höhe) für den Rahmen verwendet werden (s. Anlagen 5 und 11).

3. Abschnitt 2.1.2.4, erster Satz, erhält folgende Fassung:

Wahlweise dürfen als Glashalteleisten Profile aus normalentflammbarem³ Vollholz aus Nadel- oder Laubholz nach DIN 4074-1⁴ oder DIN 4074-5⁵ oder DIN EN 14081⁶, charakteristischer Wert der Rohdichte $\rho_k \geq 430 \text{ kg/m}^3$, mit Abmessungen $\geq 23 \text{ mm}$ (Ansichtsbreite) x $36,5 \text{ mm}$ (Höhe) verwendet werden (s. Anlagen 5, 11 und 12).

4. Abschnitt 3.1, erster Satz, erhält folgende Fassung:

Beim Einbau der Brandschutzverglasung in Massivbauteile dürfen mehrere Brandschutzverglasungen nebeneinander nur angeordnet werden, wenn die dazwischen befindlichen Bauteile (Pfeiler, Wände) mindestens hochfeuerhemmende² Bauteile sind.

³ Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.2.1 oder 0.2.2, in der jeweils geltenden Ausgabe, s. www.dibt.de
⁴ DIN 4074-1:2003-06 Sortierung von Holz nach der Tragfähigkeit; Teil 1: Nadelschnittholz
⁵ DIN 4074-5:2003-06 Sortierung von Holz nach der Tragfähigkeit; Teil 5: Laubschnittholz
⁶ DIN EN 14081:2011-05 Holzbauwerke - Nach Festigkeit sortiertes Bauholz für tragende Zwecke mit rechteckigem Querschnitt - Teil 1: Allgemeine Anforderungen

**Bescheid über die Änderung, Ergänzung und
Verlängerung der Geltungsdauer der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-19.14-1222

Seite 4 von 4 | 27. Juni 2013

5. Abschnitt 3.2.2.2, erster Spiegelstrich, erhält folgende Fassung:

- sind ggf. die Einwirkungen von Horizontallasten nach DIN EN 1991-1-1⁷ und DIN EN 1991-1-1/NA⁸ und von Windlasten nach DIN EN 1991-1-4⁹ und DIN EN 1991-1-4/NA¹⁰ zu berücksichtigen,

6. Abschnitt 3.3 entfällt.

7. Abschnitt 4.2.2.1 erhält folgende Fassung:

4.2.2.1 Die Scheiben sind auf je zwei ca. 5 mm dicken Klötzchen aus "PROMATECT-H" oder einem Hartholz oder aus Kunststoff (Polypropylen (PP)) abzusetzen (s. Anlagen 7 und 9).

8. Abschnitt 4.3.1, letzter Satz, erhält folgende Fassung:

Diese an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens hochfeuerhemmende² Bauteile sein.

9. Abschnitt 4.3.2, letzter Satz, erhält folgende Fassung:

Sofern gemäß Abschnitt 1.2.6 mehrere Brandschutzverglasungen nebeneinander angeordnet werden, müssen die dazwischen befindlichen Bauteile (Pfeiler, Wände) mindestens hochfeuerhemmende² Bauteile sein (s. Anlagen 8 und 10).

10. Abschnitt 4.3.3.3, dritter Satz, entfällt.

11. Die Anlage 21 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entfällt.

Maja Tiemann
Referatsleiterin

Beglaubigt

7	DIN EN 1991-1-1:2010-12	Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-1: Allgemeine Einwirkungen auf Tragwerke - Wichten, Eigengewicht und Nutzlasten im Hochbau
8	DIN EN 1991-1-1/NA:2010-12	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-1: Allgemeine Einwirkungen auf Tragwerke - Wichten, Eigengewicht und Nutzlasten im Hochbau
9	DIN EN 1991-1-4:2010-12	Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-4: Allgemeine Einwirkungen - Windlasten
10	DIN EN 1991-1-4/NA:2010-12	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-4: Allgemeine Einwirkungen - Windlasten